

Luzern, 26. Oktober 2016

Abstract

Erwachsenenschutzrecht und Palliative Care – Chancen und Herausforderungen

Das neue, am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Erwachsenenschutzrecht stellt den Gedanken der Selbstbestimmung des Patienten in den Vordergrund. Der urteilsfähige Patient entscheidet stets selber über eine medizinische Behandlung oder einen Behandlungsabbruch; er besitzt ein Verfügungsrecht über seine körperliche Integrität und eine alleinige Entscheidungshoheit. Das Fürsorgeprinzip muss damit dem Autonomiekonzept weichen.

Ist der Patient allerdings für einen konkreten Behandlungsentscheid urteilsunfähig,¹ ist er aus rechtlicher Sicht handlungsunfähig und kann nicht selber einen verbindlichen Entscheid treffen. Das Gesetz sieht für diese Sachlagen folgende Instrumente vor, die allerdings je spezifische Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung oder in ihrer rechtlichen Konzeption bergen:

- Die Patientenverfügung, mit der ein antizipierter Entscheid an die Stelle eines konkreten Behandlungsentscheides tritt („perpetuierte Selbstbestimmung“).
- Der Entscheid eines Vertreters, entsprechend einer vom Gesetz vorgesehenen Vertretungskaskade; wobei der zum Entscheid berufene Vertreter nicht nach seinen persönlichen Wertungen, sondern, soweit möglich, nach dem mutmasslichen Willen des urteilsunfähigen Patienten entscheiden soll.
- Dem urteilsunfähigen Patienten kommt, auch wenn er zufolge seines Schwächezustandes nicht mehr in der Entscheidverantwortung steht, ein Partizipationsrecht zu. Er soll daher in die Planung der Behandlung so weit möglich einbezogen werden.

Die Advance Care Planning (ACP) hat in diesem gesetzlichen System keine ausdrückliche Erwähnung gefunden. Sie vermag die erheblichen Schwächen, die mit dem Autonomiekonzept des Gesetzgebers verbunden sind, in hohem Masse aufzufangen. Die Integration in das Erwachsenenschutzrecht kann dabei auf unterschiedliche Weise erfolgen:

- Die ACP kann zur Grundlage einer verbindlichen Patientenverfügung werden.
- Der Prozess der ACP kann zu einer Klärung des mutmasslichen Willens des urteilsunfähigen Patienten führen und damit den Vertreterentscheid prägen.
- Der Einbezug eines urteilsunfähigen Patienten in eine ACP wahrt dessen Partizipationsrecht.

Wichtiger als das verabsolutierte Autonomiekonzept des Gesetzgebers ist letztlich die Frage, wie der Behandlungsentscheid zustande kommt und ob die Bedürfnisse und Wünsche der Betroffenen respektiert werden. Bei diesem Prozess kann eine ACP ganz entscheidend helfen.

¹ Dazu ausführlich Aebi-Müller, Der urteilsunfähige Patient, Jusletter 22. September 2014, abrufbar unter: https://www.unilu.ch/fileadmin/fakultaeten/rf/aebi/dok/Jusletter_Urteilsunfaehiger_Patient.pdf